

Klimaschutz: Aktuelle Gesetzeslage und Sachstand in der Stadt Varel



Überblick



Was?	Rechtsgrundlage	Vorgaben	Frist	Stand Varel
Kommunale Wärmeplanung	§ 20 NKlimaG (WPG)	Erstellung eines kommunalen Wärmeplans	31.12.2026 (30.06.2028)	Vorbereitung der Ausschreibung
Energiebericht	§ 17 NKlimaG	Darstellung der Kosten für Strom- und Heizenergie mit entsprechenden Verbräuchen und CO ₂ -Emissionen, aufgeschlüsselt nach Liegenschaften	31.12.2023	In Bearbeitung, in Verbindung mit der Einführung des Energiemanagementsystems
Entsiegelungskataster	§ 19 NKlimaG	Erstellung und elektronische Bereitstellung eines Entsiegelungskatasters	31.12.2028	Nicht begonnen
Flächen für Windenergie	§ 3 NklimaG (§ 2 NWindG)	2,2 % der Landesfläche ausgewiesen bis 2026 (0,78 % für Friesland, vorläufig)	31.12.2032 (31.12.2026)	– Ziel auf Kreisebene erfüllt – längerfristige Ziele im KSK
PV-Ausbau Ziele	§ 3 NklimaG	0,47 % der Landesfläche durch Freiflächen-PV bis 2033 65 GW bis 2035 (15 GW Freifläche, 50 GW Dach)	-	– Ziel durch Moor-PV-Projekt beinahe erreicht (0,44 %) – 4-5 Projekte im Privilegierungsbereich angekündigt
PV-Pflicht	§ 32 a NBauO	Im Neubau bei Dachflächen > 50m ² , mind. 50% der Fläche mit PV: - Für gewerbliche Gebäude seit 01.01.2023 - Für Wohngebäude nach dem 31.12.2024 Bei neu errichteten Parkplätzen mit > 50 Stellplätzen seit 01.01.2023	-	Bereits in Anwendung
Beteiligung an Erneuerbare Energien	NEEBetG (Derzeit in Verbandsbeteiligung)	Verpflichtende Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen > 1MW	Vsl. Inkrafttreten ab 2024	Gründung einer eigenen GmbH zur Beteiligung an Erneuerbaren Energien

Überblick



Was?	Rechtsgrundlage	Vorgaben	Frist	Stand Varel
Kommunale Wärmeplanung	§ 20 NKlimaG (WPG)	Erstellung eines kommunalen Wärmeplans	31.12.2026 (30.06.2028)	Vorbereitung der Ausschreibung
Energiebericht	§ 17 NKlimaG	Darstellung der Kosten für Strom- und Heizenergie mit entsprechenden Verbräuchen und CO ₂ -Emissionen, aufgeschlüsselt nach Liegenschaften	31.12.2023	In Bearbeitung, in Verbindung mit der Einführung des Energiemanagementsystems
Entsiegelungskataster	§ 19 NKlimaG	Erstellung und elektronische Bereitstellung eines Entsiegelungskatasters	31.12.2028	Nicht begonnen
Flächen für Windenergie	§ 3 NklimaG (§ 2 NWindG)	2,2 % der Landesfläche ausgewiesen bis 2026 (0,78 % für Friesland, vorläufig)	31.12.2032 (31.12.2026)	– Ziel auf Kreisebene erfüllt – längerfristige Ziele im KSK
PV-Ausbau Ziele	§ 3 NklimaG	0,47 % der Landesfläche durch Freiflächen-PV bis 2033 65 GW bis 2035 (15 GW Freifläche, 50 GW Dach)	-	– Ziel durch Moor-PV-Projekt beinahe erreicht (0,44 %) – 4-5 Projekte im Privilegierungsbereich angekündigt
PV-Pflicht	§ 32 a NBauO	Im Neubau bei Dachflächen > 50m ² , mind. 50% der Fläche mit PV: - Für gewerbliche Gebäude seit 01.01.2023 - Für Wohngebäude nach dem 31.12.2024 Bei neu errichteten Parkplätzen mit > 50 Stellplätzen seit 01.01.2023	-	Bereits in Anwendung
Beteiligung an Erneuerbare Energien	NEEBetG (Derzeit in Verbandsbeteiligung)	Verpflichtende Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen > 1MW	Vsl. Inkrafttreten ab 2024	Gründung einer eigenen GmbH zur Beteiligung an Erneuerbaren Energien

Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG)

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Betroffenen an Erneuerbaren Energien
- Ziel: Akzeptanzsteigerung in der Zivilgesellschaft und bei den Kommunen und Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien
- Betrifft alle Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen an Land ab 1 MW, ausgenommen Agri-PV
- BVerfG 23.03.22: Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen verfassungsgemäß
- Teil des Entwurfs des „Windenergiebeschleunigungsgesetzes“ vom 16.05.2023, derzeit in Beratungen nach der Verbandsbeteiligung

Wahlrecht des Vorhabenträgers

Option 1

Verpflichtende
Akzeptanzabgabe an
Kommunen (0,2 ct / kWh)
§3 NEEBetG und § 6 EEG

+

Angebot eines
Sparproduktes für
natürliche Personen und
Bürgerenergiegesellschaften
§§ 5 ff. NEEBetG

ODER

Option 2

Gesellschaftsrechtliche
Beteiligung von
betroffenen Bürger*innen,
Bürgerenergiegesellschaften
oder Kommunen
§§ 9 ff. NEEBetG

Wärmeplanung nach § 20 NKlimaG

- Alle Mittel- und Oberzentren in Niedersachsen müssen bis zum 31.12.2026 einen Wärmeplan erstellt haben
- Geforderte Bestandteile nach § 20 Abs. 4:
 - Bestandsanalyse
 - Potenzialanalyse
 - Zielszenario
 - Handlungsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen
- Ziel: Bis 2040 THG-neutrale Wärmeversorgung der Gebäude
- Fortschreibung: Alle 5 Jahre
- Mittelzuweisung:
 - 2024-2026: jährlich 16.000 € zzgl. 0,25€ je Einwohner*in (Etwa 22.250 € bei 25.000 EW)
 - Ab 2027: 3.000 € zzgl. 0,06 € je Einwohner*in (Etwa 3.750 € bei 25.000 EW)
- Derzeit für die Stadt Varel geltend

Gesetzesentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

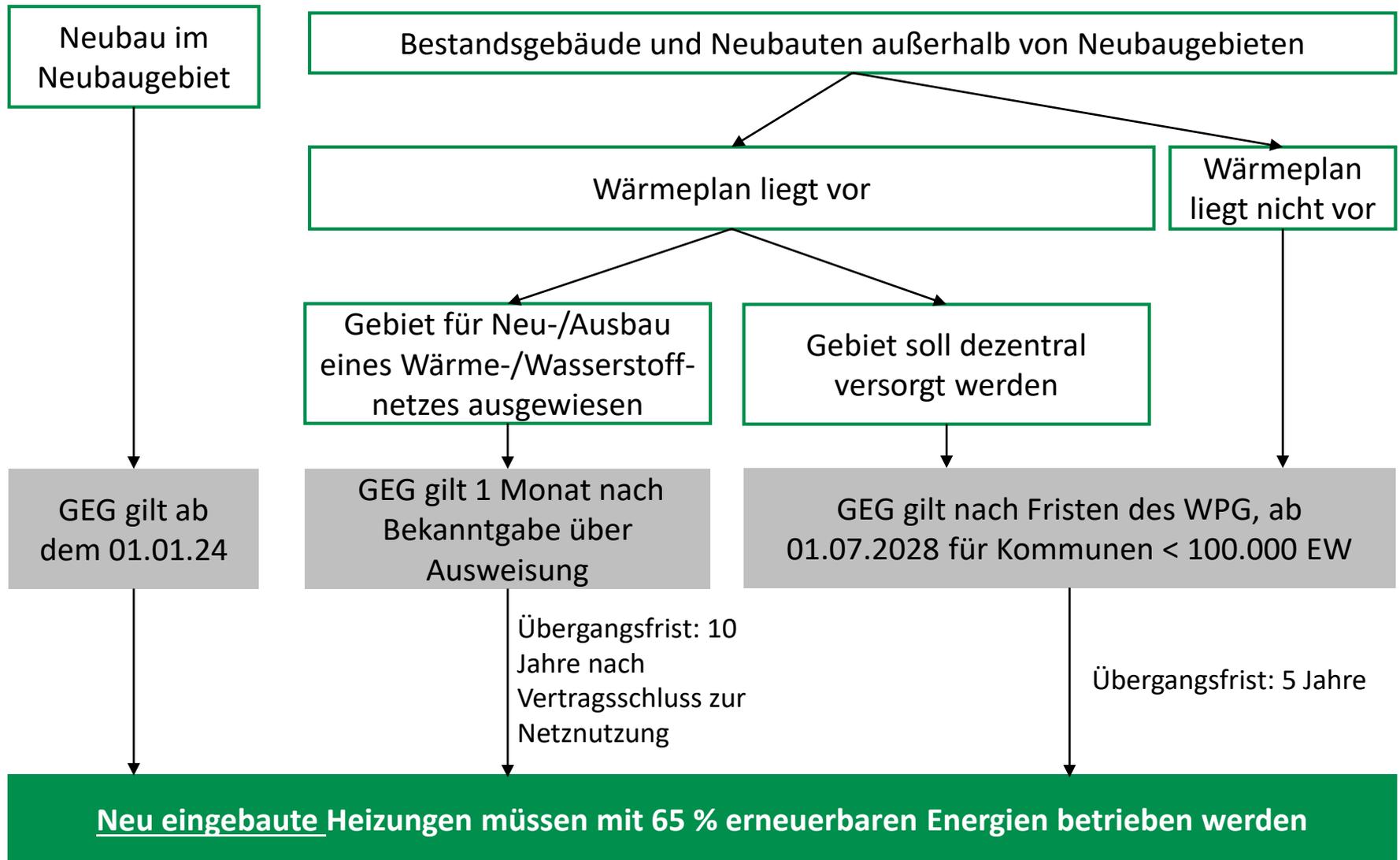
- Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans für
 - Kommunen ab 100.000 EW bis zum 30.06.2026
 - Alle anderen Kommunen bis zum 30.06.2028
- Geforderte Bestandteile:
 - Eignungsprüfung (§ 14)
 - Bestandsanalyse (§ 15)
 - Potenzialanalyse (§ 16)
 - Zielszenario (§ 17)
 - Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18)
 - Darstellung der Wärmeversorgungsarten (§ 19)
 - Umsetzungsstrategie (§ 20)
- Ziel: THG-neutrale Wärmeversorgung bis 2045
- Wärmepläne, die nach Landesrecht erstellt werden/wurden, sollen anerkannt werden
- Wird aktuell im Bundestag beraten, soll zum 01.01.2024 inkrafttreten

Wesentliche Unterschiede WPG und NKlimaG



WPG	NKlimaG
<p><u>Eignungsprüfung (§ 14)</u>: Vorzeitige Prüfung, welche Teilgebiete sich für Wärmenetze voraussichtlich nicht eignen, um diese nicht weiter zur berücksichtigen</p>	<p>So nicht vorgesehen</p>
<p><u>Zielszenario (§ 17)</u>: THG-Neutralität bis 2045</p>	<p><u>Zielszenario (§ 20 Abs. 4)</u>: THG-Neutralität bis 2040</p>
<p>Betrachtet den gesamten Wärmeverbrauch/-bedarf in der Kommune</p>	<p>Betrachtet nur den Wärmeverbrauch/-bedarf der Gebäude</p>
<p>Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche <u>Wärmeversorgungsgebiete</u> (§ 18) inklusive der Darstellung der <u>Versorgungsoptionen</u> (§ 19)</p>	<p>So konkret nicht vorgesehen, in der Praxis ist das Teil der „Handlungsstrategie“ (§ 20 Abs. 5)</p>
<p><u>Mögliche Versorgungsoptionen</u> auf Grundlage von erneuerbaren Energien oder Abwärme (§ 19):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmenetze • Dezentrale Versorgung • Wasserstoffnetzgebiete 	<p>THG-neutrale Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (§ 20 Abs. 4)</p>
<p>Insgesamt sehr detailliert in den inhaltlichen Vorgaben</p>	<p>Steckt einen groben Rahmen, größerer Handlungsspielraum</p>

Verknüpfung Gebäudeenergiegesetz (GEG) und WPG



- Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden und können repariert werden
- Einbau von Öl- und Gasheizungen möglich, solange kein Wärmeplan vorliegt, aber diese Anlagen müssen ab 2029 schrittweise anteilig mit Biogas oder Wasserstoff betrieben werden
- Pflicht zur Beratung über Alternativen und Wirtschaftlichkeit, wenn ab dem 01.01.24 fossile Heizungen eingebaut werden
- Fördersätze sollen steigen:
 - 30 % Grundförderung
 - 25 % Geschwindigkeitsbonus (ab 2026 20 %, ab 2028 jährliche Verringerung um 3 %)
 - 30% einkommensabhängiger Bonus
 - 5 % Effizienzbonus für Wärmepumpen
 - Kumulierbar, aber max. 75 % und 30.000 € förderfähige Kosten
- Ausweisung von Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebieten haben keine rechtliche Bindung für betroffene Haushalte

- Ausschreibung in Vorbereitung
- Voraussichtlicher Start: Anfang 2024
- Voraussichtliche Fertigstellung: Mitte 2025
- Austausch mit anderen Kommunen
- Recherche, Sammeln von Informationen, Teilnahme an Infoveranstaltungen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

David Ahlers

d.ahlers@varel.de

04451/126267



Bedarfsfolien

Pfad 1: Akzeptanzabgabe und Sparprodukt



Akzeptanzabgabe § 3 NEEBetG / § 6 EEG

- 0,2 Cent pro kWh
 - WEA: tatsächlich eingespeiste und fiktive Strommenge
 - FF-PV: tatsächlich eingespeiste Strommenge
- Abgabe an betroffene Kommunen
 - WEA: Umkreis von 2500 m
 - FFPV: Standort der Anlage
 - Aufteilung bei mehreren betroffenen Kommunen möglich
- Mittel sollen zu Akzeptanzsteigerung der Bürger*innen in bestimmten Themen genutzt werden (§ 4)

Sparprodukt §§ 5 ff.

- Offerte des Sparprodukts (§ 5) an
 - Bürgerenergiegesellschaften
 - Natürliche Personen, die seit 3 Monaten im Umkreis von 5 km zur WEA/FF-PV gemeldet sind
- Voraussetzungen des Sparproduktes (§ 6 Abs. 1):
 - Laufzeit 3 – 10 Jahre
 - Verzinsung
 - Gesamtanlagesumme mind. 10% des Eigenkapitals
 - Mindestanlagesumme max. 500€
 - Keine Nachrangabrede
- Bestimmung der Verzinsung (§ 6 Abs. 2):
 - Ertragswertgutachten durch Wirtschaftsprüfer*in
 - Gesamtanlagesumme mind. 10% am Ertragswert
 - Plausibilisierung durch Wirtschaftsprüfer*in

Kaufberechtigte nach § 12:

- Kommunen, in deren Gebiet sich WEA/FF-PV befinden, und Kommunen im Umkreis von 5 km zu WEA/FF-PV
 - Kommunaler Zweckverband
 - Kommunales Unternehmen, sofern nicht im Bereich der Energieversorgung tätig
- Natürliche Personen im 5 km Umkreis, wenn seit 3 Monaten dort gemeldet
- Bürgerenergiegesellschaften

- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung (§ 9 Abs. 1; § 10)
 - Gründung einer Projektgesellschaft mit dem alleinigen Zweck des Betriebs der WEA/FF-PV
 - Rechtsform: Beschränkte Haftung im Innen- und Außenverhältnis muss gewährt werden
 - Gesellschaftsvertrag muss kommunalrechtlichen Vorgaben für wirtschaftliche Beteiligung entsprechen
- Alternative Form der wirtschaftlichen Teilhabe möglich (§ 9 Abs. 4 und 7)
 - keine wirtschaftliche Gleichwertigkeit erforderlich
 - Unbeeinflusste Entscheidungsfähigkeit muss gewährleistet werden

- Mind. 20 % der Anteile müssen angeboten werden; diese Anteile dürfen nicht schlechter gestellt werden (§ 12 Abs. 1 und 2)
- Kaufpreis = Quotale Beteiligung des Anteils am Eigenkapital (§ 13 Abs. 1)
- Berechnung Eigenkapital nach Sachwertverfahren und zum Vergleich Ertragswertverfahren (Höheres Ergebnis ist maßgeblich) (§ 13 Abs. 2 bis 5)
- Kaufpreis wird durch Wirtschaftsprüfer*in ermittelt (§ 13 Abs. 6)
- Stückelung muss max. 500 € je Anteil ergeben (§ 13 Abs. 8)